

Anforderungen an Hundehaltung

Was Hundehalterinnen und Hundehalter alles zu beachten haben

[zurück](#)



Nicht nur die neue kantonale Hundegesetzgebung, sondern auch die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung des Bundes enthält Vorgaben zur Hundehaltung. Die folgende Übersicht zeigt Ihnen, was im zeitlichen Ablauf alles zu bedenken ist. In der Broschüre für Hundehalterinnen und Hundehalter (siehe Merkblätter und Informationen unten) finden Sie alles Wissenswerte rund um die Hundehaltung. Zudem gibt es auf der Homepage des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) (siehe unter Links BVET) viele Informationen über das Halten von Hunden.

Links BVET

[Hunde richtig halten](#)

Bevor ein Hund angeschafft wird

- Haftpflichtversicherung mit mindestens Fr. 1 Mio. Deckung für alle Hunde, unabhängig von ihrer Grösse und Rasse.
- Der Sachkundenachweis Theorie für Hundehaltung ist zu erlangen, wenn es der erste Hund ist.
- Abklären, dass es sich um einen Hund handelt, der einen Mikrochip trägt und bei der Zentralen Datenbank ANIS gemeldet ist.
- Sicherstellen, dass es sich um keinen Hund handelt, der der Rassetypenliste II angehört und dessen Übernahme ab 1. Januar 2010 verboten ist.

Für Hunde der Rassetypenliste II, die am 1. Januar 2010 nachweislich schon im Kanton Zürich gehalten wurden

- Einreichen des Gesuchs für die Haltebewilligung bis spätestens 31. März 2010 beim Veterinäramt.

Wenn ein Hund übernommen worden ist

- An- bzw. Ummeldung bei der Zentralen Datenbank ANIS **innert 10 Tagen** mit u.a. Angabe der Microchip-Nr. des Hundes.
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde **innert 10 Tagen** und Hundeabgabe leisten.
- Praktischer Sachkundenachweis für Hundehaltung innerhalb eines Jahres nach Übernahme des Hundes erlangen.

Zusätzlich für Hunde der Rassetypenliste I, die nach dem 31. Dezember 2010 geboren sind (deckt Sachkundenachweis praktisch auch ab)

- Besuch des Kurses für die Welpenförderung zwischen der 12. und 16. Lebenswoche des Hundes.
- Besuch des Junghundekurses bis im Alter von 18 Monaten des Hundes.
- Besuch des Erziehungskurses innerhalb eines Jahres, wenn der Hund im Alter zwischen 18 Monaten und 8 Jahren übernommen wird.

Während der Hundehaltung - generell und jährlich wiederkehrend

- Allgemeine Pflicht beim Halten, Führen und Beaufsichtigen des Hundes umfassend einhalten.
- Orte mit Zutrittsverbot und genereller Leinenpflicht beachten, Kot korrekt beseitigen, Lärmbelästigung vermeiden.
- Hundeabgabe an die Gemeinde und Haftpflichtversicherung jährlich begleichen.
- Namens- oder Adressänderungen bei der Zentralen Datenbank ANIS und bei der Gemeinde innert 10 Tagen melden.

Wenn ein Hund abgegeben worden oder gestorben ist

- Abgabe oder Tod bei der Zentralen Datenbank ANIS und bei der Gemeinde innert 10 Tagen melden.

Merkblätter und Informationen

 [Broschüre für Hundehalterinnen und Hundehalter \(369 KB\)](#)

 [Reglement zur praktischen Hundeausbildung der Gesundheitsdirektion vom 1. Mai 2010 \(69 KB\)](#)

Weitere Angaben zur Haltebewilligung für Hunde der Rassetypenliste II

Ab dem 1. Januar 2010 ist die Haltung und Zucht von Hunden der Rassetypenliste II **verboten**. Für am 31. Dezember 2009 im Kanton Zürich bestehende Haltungen ist eine Haltebewilligung notwendig. Die vorübergehende Haltung von Hunden der Rassetypenliste II bis zu max. 30 Tagen pro Kalenderjahr ist erlaubt, jedoch gilt für diese Hunde die Maulkorb- und Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum und es kann keine Haltebewilligung erlangt werden.

Das Gesuch für die Bewilligung für bestehende Haltungen (siehe Formulare unten) ist von allen Halterinnen und Haltern von Hunden der Rassetypenliste II, bis spätestens 31. März 2010 dem Veterinäramt einzureichen. Wer nach bisherigem Recht über eine Ausnahmewilligung betreffend Maulkorb- und Leinenpflicht verfügt, kann das kurze Gesuchsformular ausfüllen und hat nur den Haftpflichtnachweis beizubringen. Für die übrigen bestehenden Haltungen mit Hunden der Rassetypenliste II ist das umfassende Gesuchsformular auszufüllen und sämtliche angegebenen Beilagen sind beizubringen. Für diese Hunde besteht nach wie vor die Maulkorb- und Leinenpflicht, solange die Haltebewilligung nicht erteilt ist.

Die Haltebewilligung wird ausschliesslich auf die Halterin bzw den Halter eines Hundes ausgestellt und kann mit Auflagen versehen sein. Die Kosten, welche sich im Rahmen der Erteilung der Haltebewilligung ergeben, werden der Halterin bzw. dem Halter verrechnet.

Formulare



[Gesuch Haltebewilligung Hunde Rassetypenliste II mit bisheriger Ausnahmewilligung \(46 KB\)](#)



[Gesuch Haltebewilligung Hunde Rassetypenliste II ohne bisherige Ausnahmewilligung \(50 KB\)](#)

Merkblätter und Informationen



[Korrekte Maulkorbwahl zur Erfüllung der Maulkorbtragepflicht \(128 KB\)](#)

[top](#)